

Dürfen Geflüchtete reisen? – kurze Übersicht über rechtliche Besonderheiten nach Aufenthaltsstatus

Quelle: berlin-hilft.com

Kurz zusammengefasst

JA mit Aufenthaltserlaubnis

NEIN Mit Aufenthaltsgestattung

NEIN mit Duldung

Reisen in D und ins Ausland

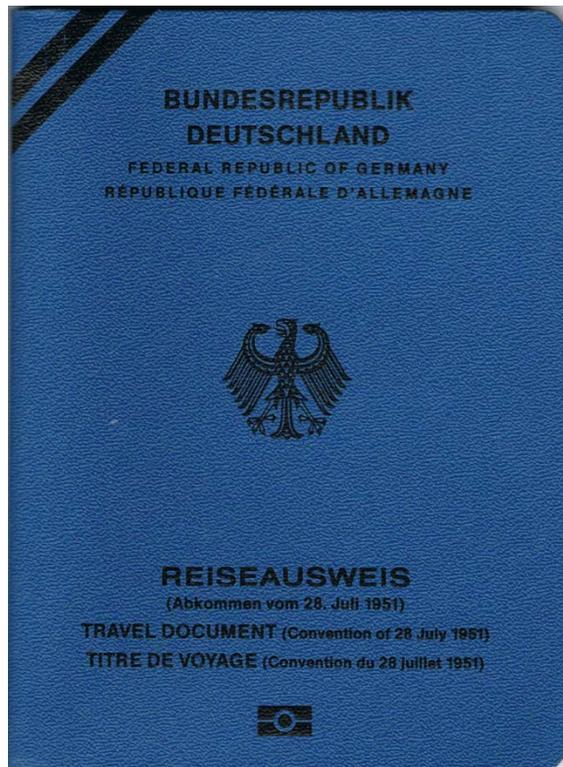
Aufenthaltsstatus	Deutschland	Ausland	Bemerkungen
Aufenthaltsgestattung	Ja	Nein	Residenzpflicht in den ersten 3 Monaten
Duldung (= Aussetzung der Abschiebung; auch Ausbildungsduldung)	Ja	Nein	! tw. auf dem Ausweis räumliche Einschränkungen !
subsidiärem Schutz und entsprechender Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 2 Satz 2)	Ja	Ja	
Anerkannte Flüchtlinge mit entsprechender Aufenthaltserlaubnis (§25 Abs. 2 Satz 1)	Ja	Ja	
Abschiebeverbot und entsprechender Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 3)	Ja	Ja	
Schülerreisen bei Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung	Ja, soweit keine räumliche Beschränkung im Ausweis vermerkt	In Ausnahmefällen, innerhalb des Klassenverbandes in die EU, Island, Lichtenstein oder Norwegen* gilt nicht für Reisen mit Pflegeeltern oder Jugendhilfeeinrichtungen	*"Liste der Reisenden" durch die Schule erstellt, wenn kein eigener Pass vorhanden ist

Ausweispapier/Pass nötig (≠ Aufenthaltstitel)

Status	Ausweispapier	Alternatives Ausweispapier	Bemerkungen
Anerkannte Flüchtlinge	Blauer Flüchtlingspass		Gültig in allen Staaten der Genfer Flüchtlingskonvention; visafreie Einreise in fast alle Schengen-Staaten, Reisedauer: 90 Tage innerhalb von 180 Tagen, keine Arbeitserlaubnis
Menschen mit subsidiärem Schutz	Gültiger Heimatpass	Grauer Reiseausweis*	*wenn Beschaffung des Heimatpasses unzumutbar ist; Reisedauer: s. anerkannte Flüchtlinge
Abschiebeverbot und Aufenthaltserlaubnis	s. subsidiärer Schutz		

Passersatz

Blauer Flüchtlingspass



grauer Reiseausweis



Schengen-Staaten

- Deutschland, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn
- Bulgarien, Rumänien, Kroatien: noch teilweise Personenkontrollen an den Binnengrenzen
- Es handelt sich folglich um alle EU-Staaten, mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Zypern
- außerdem: Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein

Visanotwendigkeit (nicht-Schengen-Staaten)

- wichtig: das jeweilige Heimatland zählt (nicht die Bestimmungen für - deutsche- Reisende aus Deutschland!)
- Drittländer (weder Schengen noch Genfer Konvention): erkennen oft weder blauen Flüchtlingspass noch grauen Reiseausweis an)
- nicht Fluchtländer und Türkei (dort werden i. d. R. keine Visa erteilt)

Hinweise

- Aufenthaltstitel gelten anstelle eines Visums zur visumfreien Einreise jedoch nur dann, wenn sie in einem Pass bzw. im Zusammenhang mit einem Pass als Blattvisa erteilt wurden; sie gelten nicht, wenn sie in einem **Ausweisersatz** als Inlandsdokument erteilt wurden

- Reiseausweis als Passersatz

Ist eine Passbeschaffung unmöglich, nicht erreichbar oder kann gesetzlich oder aufgrund der internen Regelungen der Ausländerbehörde nicht verlangt werden, wird ein sog. **grauer Reiseausweis** ausgestellt. Die Verbindung zur jeweiligen Notwendigkeit zur Passbeschaffung ist dabei zwingend, denn vorrangig ist immer der Nationalpass. Es ist die absolute Ausnahme, dass Deutschland in die Hoheitsrechte eines anderen Staates eingreift und selbst ein Passersatzpapier ausstellt. Anerkannt Flüchtlinge erhalten wie o.g. ohnehin generell den blauen Flüchtlingspass.

Passbeschaffung

nicht während des Asylverfahrens

➔ Identitätsklärung ja

➔ Botschaftsbesuch nein

Passbeschaffung II

Aufenthaltsstatus	Verpflichtungen	Bemerkungen	Erläuterungen
Anerkennung als Flüchtling oder mit Asyl nach Art. 16a GG	<p>Es kann kein Botschaftsbesuch verlangt werden!</p> <p>Es ist auch kein Botschaftsbesuch notwendig!</p> <p>Ein Botschaftsbesuch würde zum Erlöschen der Anerkennung führen!</p> <p>Pass als Voraussetzung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus einem positiven Asylbescheid ist unberechtigt! **</p>	<p>Jeder Anerkannte mit Flüchtlingsstatus erhält deshalb den sog. blauen Flüchtlingspass automatisch und gesetzlich geregelt.</p> <p>Es besteht nach § 72 Absatz 1 AsylG die Gefahr, dass als gesetzliche Folge der Asylstatus ansonsten erlischt. Erlöschen ist ein Automatismus.</p>	<p><i>§ 72 Absatz 1 AsylG (1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erlöschen, wenn der Ausländer</i></p> <p><i>1. sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt,</i></p> <p><i>.....</i></p> <p>** Stellungnahmen vom BMI 08.07.2017</p>

Einschub: Stellungnahme BMI

(Referat M3: Aufenthaltsrecht, Humanitäre Aufnahme; Bundesministerium des Innern)

- ein Pass ist KEINE VORAUSSETZUNG für die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis aus dem positiven BAMF-Bescheid
- Gilt grundsätzlich für:
 - anerkannte Flüchtlinge
 - subsidiär Schutzberechtigte
 - Menschen mit Abschiebungsverboten (Anerkannte nach § 25 Abs. 1-3 AufenthG)
- ➔ Der grundsätzlich bestehenden Passpflicht genügt ein blauer Flüchtlingspass, grauer Reiseausweis oder ein Auseisersatz

Passbeschaffung III

Aufenthaltsstatus	Verpflichtungen	Bemerkungen	Erläuterungen
Anerkennung mit subsidiärem Schutz oder mit Abschiebungsverboten	Kein Flüchtlingsstatus, § 72 gilt hier grundsätzlich nicht, daraus folgt die Verpflichtung zur Passbeschaffung, es droht keine Abschiebung (Botschaftsbesuch wird als gefahrlos angesehen und wird i.d.R. verlangt werden)	Botschaftsbesuch nicht notwendig, wenn z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • keine Geburtsurkunden vorhanden sind • der Heimatstaat gar keine Pässe ausstellt • Deutschland die Pässe nicht anerkennt Im Zweifelsfall eigenes Bemühen dokumentieren! Wenn Passbeschaffung nicht möglich: Ausweisersatzpapier (elektronischer Aufenthaltstitel) genügt, um der Passpflicht nachzukommen	zuerkannter subsidiärer Schutz: es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis (Passpflicht zunächst unerheblich)

Passbeschaffung IV

Aufenthaltsstatus	Verpflichtungen	Bemerkungen	Erläuterungen
Sonderfall: Subsidiärer Schutz zuerkannt, Klage auf Flüchtlingsstatus	Botschaftsbesuch ist schädlich für die noch zu erlangende Zuerkennung des Flüchtlingsstatus!		
Kein Aufenthaltsstatus (Ablehnungsbescheid), Klage auf Flüchtlingsstatus	Botschaftsbesuch ist schädlich für die noch zu erlangende Zuerkennung des Flüchtlingsstatus!		
Zuerkannte Abschiebungsverbote, Klage auf Verbesserung	Botschaftsbesuch nicht verlangbar, da Aufenthaltsgestattung		

Passbeschaffung V

Aufenthaltsstatus	Verpflichtungen	Bemerkungen	Erläuterungen
VERLÄNGERUNG der Aufenthaltserlaubnis	War schon für die Ausstellung ein Pass nicht erforderlich, gilt dies auch für die Verlängerung.	Nach § 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG ist von der Erfüllung der Passpflicht abzusehen, wenn ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt AufenthG (subsidiärer Schutz) oder 25 Abs. 3 AufenthG erteilt oder verlängert wird (vgl. § 8 Abs. 1 AufenthG). Die Erteilung oder Verlängerung eines AT ist in diesen Fällen nicht von der Erfüllung der Passpflicht nach § 3 Abs. 1 AufenthG abhängig zu machen.	<i>§ 8 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis</i> <i>(1) Auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung.</i>